

ABSCHRIFT

VERFASSUNG DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM ¹

Die Ruhr-Universität Bochum gibt sich gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 die folgende Verfassung:

I. Allgemeines

§ 1

Die Ruhr-Universität Bochum hat die Aufgabe, die Gesamtheit der Wissenschaften in freier Forschung und Lehre zu pflegen.

§ 2

(1) Die Ruhr-Universität Bochum ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch die akademischen Behörden und Organe nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung entsprechend den Gesetzen und dieser Verfassung. Sie untersteht unmittelbar der Aufsicht des Kultusministers.

§ 3

(1) Die Universität als Körperschaft wird gebildet von

1. den Angehörigen des Lehrkörpers
2. dem Kanzler
3. den ordentlichen Studierenden
4. den Ehrensensoren und Ehrenbürgern.

(2) Ferner gehören der Universität an:

1. die übrigen Universitätslehrer
2. die wissenschaftlichen Beamten, Angestellten und Hilfskräfte
3. die übrigen Bediensteten der Universität.

§ 4

(1) Die akademischen Organe und Behörden sind: der Rektor, der Senat, die Fakultäten und der Kanzler.

¹ Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um den am 29. April 1965 in der Sitzung der Gesamtheit der bis zu diesem Zeitpunkt berufenen Professoren verabschiedeten (dritten) Entwurf einer Verfassung. Die Abschrift folgt der Fassung in: Universitätsarchiv Bochum, Rektor/Rektorat 10, Nr. 158. Es wurde versucht, das Schriftbild im Wesentlichen zu erhalten, Seitenumbrüche im Original blieben unberücksichtigt. Offensichtliche Schreibfehler wurden stillschweigend korrigiert.

(2) Akademische Organe sind ferner: der Konvent, die Großen Fakultäten und die Disziplinarorgane.

§ 5

Die Universität umfasst die Abteilungen für

1. Evangelische Theologie
2. Katholische Theologie
3. Philosophie, Pädagogik, Psychologie
4. Geschichtswissenschaft
5. Philologie
6. Rechtswissenschaft
7. Wirtschaftswissenschaft
8. Sozialwissenschaft
9. Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau
10. Elektrotechnik
11. Mathematik
12. Physik
13. Geowissenschaften und Astronomie
14. Chemie
15. Biologie
16. Naturwissenschaftliche Medizin
17. Theoretische Medizin
18. Praktische Medizin

II. Die Universitätslehrer

§ 6

(1) Den Lehrkörper bilden

1. die ordentlichen Professoren einschließlich der Emeriti
2. die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten
3. die Honorarprofessoren.

Ferner gehören dem Lehrkörper die Gastprofessoren und Gastdozenten an; ihre körperschaftsrechtliche Stellung wird jeweils durch die Gremien geregelt, denen sie angehören sollen.

Der Lehrkörper wird durch nichthabilitierte wissenschaftliche Beamte, Angestellte und Hilfskräfte ergänzt.

(4) An der Universität lehren ferner

1. Lehrbeauftragte
2. Lektoren
3. akademische Sportlehrer
4. Lehrer der Künste und Fertigkeiten.

§ 7

(1) Die Universitätslehrer sind verpflichtet, die Universität in ihrer Aufgabe nach Kräften zu fördern und

sich an der Selbstverwaltung der Universität nach bestem Können zu beteiligen.

(2) Als Mitglieder akademischer Organe und Kommissionen sind sie zur Verschwiegenheit in allen vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten verpflichtet.

§ 8

(1) Die ordentlichen Professoren sind verpflichtet, ihr Lehramt in Vorlesungen und Übungen angemessen wahrzunehmen. Sie sind berechtigt, über alle Wissenschaftsgebiete Vorlesungen zu halten. Gehört eine Vorlesung vornehmlich dem Lehrgebiet einer anderen Abteilung an, so ist tunlichst das Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät herbeizuführen.

(2) Ein Recht auf alleinige Vertretung eines bestimmten Faches besteht nicht.

§ 9

Der Rektor führt die neu ernannten ordentlichen Professoren in einer Sitzung des Senats in den Lehrkörper der Universität ein.

§ 10

(1) Während der Vorlesungszeit bedürfen die ordentlichen Professoren für eine nicht durch Krankheit erzwungene Unterbrechung ihrer Lehrtätigkeit von mehr als drei Tagen einer Genehmigung, die bis zu drei Wochen der Rektor, darüber hinaus der Kultusminister, jeweils im Einvernehmen mit der Fakultät, welcher der zu Beurlaubende angehört, erteilt. Jede Unterbrechung der Lehrtätigkeit von mehr als drei Tagen ist dem Dekan mitzuteilen.

(2) Während der vorlesungsfreien Zeit bedürfen die ordentlichen Professoren keiner Beurlaubung; ihr Erholungsurlaub ist jedoch durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten.

(3) Die geschäftsführenden Direktoren von Instituten, Kliniken und Seminaren haben im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung für eine Vertretung zu sorgen und dem Dekan davon vorher Mitteilung zu machen.

(4) Die Mitglieder akademischer Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, den Vorsitzenden dieser Ausschüsse jede Abwesenheit von mehr als zwei Wochen mitzuteilen.

(5) Auf Antrag soll den ordentlichen Professoren alle sechs Jahre ein Jahr oder alle drei Jahre ein halbes Jahr Urlaub zu Zwecken der Forschung gewährt werden, sofern dieser Zweck nicht durch andere Urlaubsbewilligung erreicht wird. In Ausnahmefällen kann ein solcher Urlaub bereits nach kürzerer Zeit erteilt werden. Die vollen Bezüge werden weitergewährt.

§ 11

(1) Die ordentlichen Professoren werden nach den gesetzlichen Bestimmungen von den amtlichen Verpflichtungen entbunden. Sie behalten nach ihrer Entpflichtung das Recht, zu lesen, bei Promotionen mitzuwirken und an den Sitzungen der Fakultät und der Großen Fakultät sowie des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Entpflichteten sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3) Bei Beauftragung mit der Verwaltung eines Lehrstuhls haben die von den amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen Professoren für die Dauer des Auftrags die Rechte eines Lehrstuhlinhabers, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

§ 12

(2) Zu Honorarprofessoren können vom Kultusminister auf Vorschlag der Fakultät nach Stellungnahme des Senats Persönlichkeiten ernannt werden, die auf Grund besonderer Leistungen auf einem fachwissenschaftlichen Teilgebiet zur Mitarbeit an den Aufgaben der Abteilung in Lehre und Forschung geeignet sind. Hauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers können nicht zu Honorarprofessoren ernannt werden.

(2) Die Honorarprofessoren sind berechtigt, im Rahmen des Lehrbetriebs der Abteilung Vorlesungen und Übungen über Themen ihres Wissenschaftsgebietes zu halten. Sie können durch die Erteilung eines Lehrauftrages hierzu verpflichtet werden.

(3) Auf die Lehrtätigkeit der Honorarprofessoren findet 10 Abs. 1 Anwendung.

(4) Mit der Ernennung zum Honorarprofessor ist eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht verbunden. Die Ernennung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Übertragung eines planmäßigen Lehrstuhls.

(5) Erleidet ein Honorarprofessor in Ausübung seiner Tätigkeit als Honorarprofessor einen Unfall, so finden die beamtenrechtlichen Vorschriften über Dienstunfälle entsprechende Anwendung.

(6) Der Kultusminister kann auf Antrag des Senats Titel und Rechte eines Honorarprofessors entziehen, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung als Hochschullehrer erfordert, gröblich verletzt oder wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde. Die Eigenschaft als Honorarprofessor erlischt ferner durch Ernennung zum Honorarprofessor an

einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, bei Übernahme eines planmäßigen Lehrstuhls, sowie bei Ernennung zum außerplanmäßigen Professor.

§ 13

(1) Die Rechtsstellung als Privatdozent wird von der Fakultät gemäß der Habilitationsordnung durch Erteilung der *venia legendi* verliehen.

(2) Die Privatdozenten haben das Recht, über diejenigen Fächer Lehrveranstaltungen abzuhalten, für die ihnen die *venia legendi* erteilt ist.

(3) Mit der Erteilung der *venia legendi* ist eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht verbunden.

(4) § 12 Abs. 5 gilt für Privatdozenten entsprechend.

§ 14

(1) Privatdozenten, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden, können zum außerplanmäßigen Professor ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Fakultät nach Stellungnahme des Senats durch den Kultusminister.

(2) Hierüber muss spätestens nach zwölf Semestern Lehrtätigkeit des Privatdozenten von der Fakultät beraten und abgestimmt werden.

§ 15

(1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt

1. durch Ernennung zum planmäßigen Professor an einer anderen Hochschule mit Universitätsrang,
2. durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
3. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät.

(2) Die Erteilung der Lehrbefugnis kann von der Fakultät widerrufen werden, wenn sie erschlichen ist oder wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten.

(3) Die Lehrbefugnis kann von der Fakultät entzogen werden

1. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
2. wenn der Privatdozent gegen die ihm als akademischem Lehrer obliegenden Verpflichtungen in gröblicher Weise verstößt.

(4) Führt bei beamteten Privatdozenten ein Dienststrafverfahren zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst, so gilt die Lehrbefugnis mit der Rechtskraft des disziplinargerichtlichen Urteils als entzogen.

(5) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

(6) Für außerplanmäßige Professoren gelten die Abs. 1-5 entsprechend. Über die Aberkennung des Titels "außerplanmäßiger Professor" entscheidet nach Vorschlag der Fakultät auf Antrag des Senats der Kultusminister.

§ 16

Die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten sind verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine Vorlesung oder Übung zu halten. Für die Unterbrechung ihrer Tätigkeit gilt § 10 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 17

Die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten sind zu Vorlesungen und Übungen aus einem bestimmten Gebiet verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag dafür erhalten.

§ 18

(1) Außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten können auf Antrag der Fakultät nach Stellungnahme des Senats gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen in das Beamtenverhältnis berufen werden. Sie sind dann verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den Lehraufgaben der Abteilung zu übernehmen.

(2) Über die Berufung in das Beamtenverhältnis muss die Fakultät spätestens nach zwei Semestern Lehrtätigkeit beraten und beschließen.

§ 19

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers tragen bei feierlichen akademischen Anlässen ihre Amtstracht.

(2) Die Beschaffenheit der Amtstracht wird durch Senatsbeschluss geregelt.

§ 20

Mit der Wahrnehmung ergänzender Lehraufgaben können auf Antrag der Fakultät wissenschaftliche Beamte und Angestellte beauftragt werden. Sie werden jeweils einer Abteilung, einem Institut oder einem planmäßigen Professor zugeordnet und sind weisungsgebunden.

§ 21

(1) Zur Wahrnehmung ergänzender Lehraufgaben können ferner durch den Kultusminister auf Antrag der Fakultät nach Stellungnahme des Senats auch außerhalb der Universität stehende Persönlichkeiten einen widerruflichen oder befristeten Lehrauftrag erhalten.

(2) § 10 Abs. 1 gilt für die Lehrbeauftragten entsprechend.

§ 22

Die Lektoren, die akademischen Sportlehrer und die Lehrer der Künste und Fertigkeiten werden, soweit ihre Tätigkeit einer bestimmten Abteilung zugeordnet ist, auf Antrag der betreffenden Fakultät, sonst auf Antrag des Senats vom Kultusminister bestellt. Soweit sie innerhalb eines Faches wirken, für das ein Lehrstuhl besteht, haben sie ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dessen Inhaber einzurichten.

III. Die Studierenden

§ 23

Die Aufnahme eines ordentlichen Studierenden in die Universität erfolgt durch Eintragung in die Matrikel (Immatrikulation) nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen. Mit der Immatrikulation erfolgt die Einschreibung bei einer oder mehreren Abteilungen.

§ 24

(1) Durch die Immatrikulation tritt der Studierende in seine Rechte und Pflichten als akademischer Bürger ein.

(2) In der Immatrikulationsfeier verpflichtet der Rektor die Neuaufzunehmenden zu einer Lebensführung im Geiste der Universität, zu gewissenhaftem Studium, zur Wahrung des Ansehens der Universität und zur Erfüllung der sonstigen akademischen Pflichten.

§ 25

Das akademische Bürgerrecht erlischt

1. auf Antrag durch Erteilung des Abgangszeugnisses,
2. bei Nichtbelegen der vorgeschriebenen Mindestzahl von Vorlesungen oder Übungen,
3. durch rechtskräftige disziplinarische Entfernung von der Universität,
4. mit rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. durch Widerruf der Immatrikulation.

In den Fällen der Ziffern 1, 2 und 5 ist die Exmatrikulation mit der Bekanntgabe an den Studenten, in den Fällen der Ziffern 3 und 4 mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung vollzogen.

§ 26

Der ordentliche Studierende hat das Recht, Vorlesungen und Übungen in allen Abteilungen zu belegen, mit Ausnahme der Vorlesungen und Übungen, für welche Zulassungsbeschränkungen bestehen. Er hat ferner das Recht, die Institute und Seminare gemäß den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen, sowie von allen studentischen Einrichtungen und vorgesehenen Vergünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 27

(1) Die Gesamtheit der ordentlichen Studierenden bildet die in Fachschaften gegliederte Studentenschaft. Diese gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Senats und der Bestätigung durch den Kultusminister bedarf.

(2) Die Studentenschaft ordnet im Rahmen dieser Verfassung und ihrer Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.

(3) Der amtliche Verkehr der Studentenschaft mit den Ministerien geht über den Rektor.

§ 28

Der Rektor ist berechtigt, eine allgemeine Studentenversammlung unter seinem Vorsitz einzuberufen.

§ 29

Jeder Dekan ist berechtigt, eine Versammlung der Studierenden der entsprechenden Fachschaften unter seinem Vorsitz einzuberufen.

§ 30

Nicht immatrikulierte Personen können vom Rektor nach Maßgabe der vom Kultusminister erlassenen Bestimmungen als Gasthörer zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt jeweils auf ein Semester und ist jederzeit widerruflich.

§ 31

(1) Studentische Vereinigungen können auf Antrag in eine beim Rektor als Hausherrn geführte Liste aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Senat nach Prüfung der Satzungen.

(2) Den in die Liste aufgenommenen Vereinigungen können für besondere Veranstaltungen Räume der Universität zur

Verfügung gestellt werden. Ein Mietzins wird hierfür nicht erhoben. Sie dürfen auf dem Boden der Universität zu ihren Veranstaltungen einladen.

IV. Die Ehrenbürger und Ehrensensatoren

§ 32

(1) Zu Ehrenbürgern der Universität können vom Senat Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats.

(2) Zu Ehrensensatoren können vom Senat Persönlichkeiten ernannt werden, die durch ihre Verdienste um die Universität und die Allgemeinheit besonders hervorragen und von deren Rat und Erfahrung der Senat für seine Arbeit Gebrauch machen möchte. Die Ernennung kann nur erfolgen, wenn die Abstimmung nicht mehr als eine Gegenstimme oder eine Stimmenthaltung ergibt.

(3) Bei den Abstimmungen gemäß Abs. 1 und 2 geben abwesende Senatsmitglieder, soweit für sie nicht ihr Vertreter an der mündlichen Abstimmung teilnimmt, ihre Stimme vorher schriftlich ab.

V. Die Abteilung und die Fakultät

§ 33

(1) Die Universität erfüllt ihre wissenschaftlichen Aufgaben durch die Abteilungen.

(2) Die Abteilung wird gebildet aus der Gesamtheit ihrer Lehrenden, deren amtlich bestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern und den bei ihr eingeschriebenen Studenten.

(3) Die Organe der Abteilung sind die Fakultät und die Große Fakultät.

§ 34

(1) Die Fakultät verwaltet die Angelegenheiten der Abteilung.

(2) Der Fakultät gehören an: alle ordentlichen Professoren sowie die hauptberuflich an der Universität tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, sofern deren Zahl die Hälfte der Zahl der ordentlichen Professoren nicht übersteigt. Ist das der Fall, so bestimmen die Nichtordinarien die aus ihrem Kreise zur Fakultät Tretenden

durch Wahl. Die Übrigen können auf Einladung der Fakultät mit beratender Stimme an Fakultätssitzungen teilnehmen.

(3) Wer mit der Vertretung eines Lehrstuhls betraut ist, kann durch Beschluß der Fakultät zu ihrem Mitglied auf Zeit ernannt werden. § 11 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Ein Sitz mit beratender Stimme kann Gastprofessoren verliehen werden, die an ihrer eigenen Universität die Rechte eines planmäßigen Professors innehaben oder -gehabt haben.

§ 35

Jeder ordentliche Professor kann unter Zustimmung der beteiligten Fakultäten mit allen Rechten zugleich Mitglied weiterer Fakultäten sein. Pflichten in der Verwaltung und Selbstverwaltung erwachsen ihm innerhalb der anderen Fakultäten nur insofern sie einen Lehrstuhl unmittelbar betreffen.

§ 36

(1) Die im Fall des § 34 Abs. 2 zur Fakultät tretenden außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten werden in einer vom Dekan einberufenen und geleiteten Versammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar an.

§ 37

(1) Die Fakultät kann ihr nicht angehörende Mitglieder der Universität zu Sitzungen mit beratender Stimme zuziehen.

(2) Bei der Beratung von Angelegenheiten der nichthabilitierten wissenschaftlichen Beamten sind zwei gewählte Vertreter dieses Personenkreises mit beschließender Stimme zuzuziehen. Die Vertreter und für jeden von ihnen ein Stellvertreter werden in einer Versammlung der nichthabilitierten wissenschaftlichen Beamten gewählt, die der Dekan einberuft und leitet.

(3) Bei der Beratung von Angelegenheiten der Studentenschaft nehmen zwei Vertreter, die gemäß der Satzung der Studentenschaft aus den betreffenden Fachschaften entsandt werden, mit beschließender Stimme teil. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät, was eine Angelegenheit der Studentenschaft ist.

§ 38

(1) Die Fakultät fasst, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Jedes Mitglied der Fakultät, das bei der Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann verlangen,

- a) dass seine abweichende Stimmabgabe im Protokoll festgehalten wird,
- b) dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird, das im Hauptbericht zu erwähnen ist. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, begründet und binnen einer von der Fakultät zu bestimmenden angemessenen Frist dem Dekan übersandt werden.

(3) Bei Verhandlungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, darf der Betreffende nicht anwesend sein.

§ 39

Alle Teilnehmer an Fakultätssitzungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Gegenstände der Beratung vertraulicher Art sind. Dazu gehören grundsätzlich Diskussionsbeiträge und Abstimmungsverhältnisse.

§ 40

(1) Die Fakultät wählt aus den ordentlichen Professoren ihren Dekan für ein Jahr. Die Wahl des Dekans findet im Laufe des seinem Amtsantritt vorausgehenden Semesters statt. Auf das Wahlverfahren findet § 59 sinngemäß Anwendung.

(2) Das Dekanat kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche die Fakultät als berechtigt anerkennt. Einmalige Wiederwahl des Dekans ist zulässig; die Wiederwahl kann jedoch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 41

(1) Der Dekan übernimmt sein Amt am 15. Oktober bzw. am 15. April nach folgender Ordnung:

- a) am 15. Oktober in den Abteilungen für

Evangelische Theologie
Philosophie, Pädagogik, Psychologie
Philologie
Wirtschaftswissenschaft
Elektrotechnik
Physik
Geowissenschaften und Astronomie
Naturwissenschaftliche Medizin Praktische Medizin

- b) am 15. April in den Abteilungen für

Katholische Theologie
Geschichtswissenschaft
Rechtswissenschaft

Sozialwissenschaft
Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau
Mathematik
Chemie
Biologie
Theoretische Medizin.

(2) Der aus dem Amt scheidende Dekan wird Prodekan.

(3) Bei zeitweiliger Verhinderung wird der Dekan durch den Prodekan und dieser durch seinen jeweiligen Amtsvorgänger vertreten. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 42

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät und führt ihre Geschäfte. Ihm steht für Verwaltungsaufgaben ein Beamter zur Seite.

(2) Der Dekan beruft die Sitzungen der Fakultät ein und leitet sie. Er bereitet die Beschlüsse der Fakultät vor und führt sie aus. Er ist Vorsitzender aller Ausschüsse, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Mitglied der Fakultät mit dem Vorsitz betraut wird. Er vollzieht die Habilitationen und Promotionen. Er leitet die bei der Fakultät erforderlichen Wahlen.

(3) Der Dekan unterrichtet die Fakultät laufend über alle sie betreffenden Angelegenheiten. In unaufschiebbaren Fällen handelt er selbständig, führt aber so bald wie möglich die Zustimmung der Fakultät herbei.

(4) Auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Viertel der Fakultätsmitglieder ist vom Dekan unverzüglich eine Fakultätssitzung einzuberufen.

(5) Der Dekan ist Vorgesetzter der unmittelbar der Fakultät unterstehenden Beamten, Angestellten und Hilfskräfte.

(6) Der Dekan hat das Recht und die Pflicht, in eigener Initiative für die Weiterentwicklung der Forschung (insbesondere durch neue Lehrstühle und Institute), für die zweckmäßige Organisation des Unterrichts und für die Entwicklung der Einrichtungen der Abteilung zu sorgen und der Fakultät entsprechende Vorschläge zu machen.

(7) Der Dekan verwaltet die Geldmittel, die der Fakultät zu eigener Verfügung stehen.

§ 43

(1) Die Fakultät gibt sich eine Satzung im Rahmen dieser Verfassung.

(2) Die Fakultätssatzung ist dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen und bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

§ 44

(1) Die Fakultät ist zuständig für alle Abteilungsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Dekan vorbehalten sind.

(2) Sie ist dafür verantwortlich, dass die Studenten innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer Gelegenheit erhalten, an den erforderlichen Vorlesungen, Übungen und Seminaren über die Fächer des Lehrbereichs der Abteilung teilzunehmen.

(3) Soweit gemeinsame Einrichtungen und Veranstaltungen der Abteilung in Betracht kommen, ist die Fakultät auch für die Organisation der Forschung verantwortlich.

(4) Reichen die vorhandenen Lehrkräfte, Institute, Kliniken, Seminare und sonstigen Einrichtungen nicht aus, so hat die Fakultät für Abhilfe Sorge zu tragen.

(5) Anträge auf Errichtung von Lehrstühlen, Instituten, Kliniken und Seminaren sind über den Senat zu leiten.

(6) Die Fakultät wacht darüber, dass die Vorlesungen rechtzeitig begonnen, nicht ohne genügenden Grund unterbrochen und nicht vorzeitig geschlossen werden.

§ 45

Jedem nicht der Fakultät angehörigen Mitglied des Lehrkörpers ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, sich in eigenen Angelegenheiten vor der Fakultät zu äußern.

§ 46

(1) Die Fakultät verleiht ihren Doktorgrad nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung, die dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen ist und der Genehmigung des Kultusministers bedarf.

(2) In allen Promotionsordnungen ist festzulegen:

- a) Referent für eine Dissertation kann jedes Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 6 Abs. 1 sein.
- b) Wird ein Nichtordinarius zum Referenten bestellt, so hat ein ordentlicher Professor das Korreferat zu erstatten.
- c) Wer die Lehrverpflichtung als Inhaber eines Lehrstuhls für das Dissertationsfach besitzt, ist bei der Beurteilung als Referent oder Korreferent zu beteiligen. Ist diese Lehrverpflichtung mehreren Angehörigen der Fakultät übertragen, so genügt die Teilnahme eines von ihnen.
- d) Die Fakultät kann Mitglieder aus anderen Fakultäten der Universität oder anderen Universitäten an Promotionsverfahren beteiligen,
- e) Sind Nichtordinarien und Angehörige anderer Fakultäten am Promotionsverfahren beteiligt, so haben sie grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Lehrstuhlinhaber.

- f) Jedes Mitglied des Lehrkörpers hat das Recht, sich gutachtlich zu einer Dissertation zu äußern.
- g) Die Übernahme eines Referats und die Teilnahme an der mündlichen Prüfung gehören zu den Amtspflichten.
- h) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der vorgeschriebenen Zahl von Pflichtexemplaren gesichert sind.

(3) Die Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. Zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Fakultät erforderlich; Fakultätsmitglieder, die verhindert sind, bei der Abstimmung anwesend zu sein, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Das weitere regelt die Promotionsordnung.

§ 47

Für die übrigen in eigener Zuständigkeit der Fakultät abzunehmenden Prüfungen erlässt die Fakultät Prüfungsordnungen, die nach Stellungnahme des Senats dem Kultusminister zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 48

(1) Die Fakultät verleiht die *venia legendi* nach Maßgabe ihrer Habilitationsordnung, die dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen ist und der Genehmigung des Kultusministers bedarf.

(2) In allen Habilitationsordnungen ist festzulegen:

- a) Die Zulassung zur Habilitation setzt den Besitz des Doktorgrades voraus. Gleichwertige ausländische akademische Grade können dafür eintreten.
- b) Zu den Habilitationsleistungen gehören: eine Habilitationsschrift und ein wissenschaftlicher Vortrag vor der Fakultät mit anschließendem Kolloquium.
- c) Gebietsverwandten Fakultäten ist Gelegenheit zur Mitwirkung an Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck sind beabsichtigte Habilitationsverfahren im Senat bekanntzugeben. Mitglieder des Lehrkörpers, die daraufhin ihr fachliches Interesse bekunden, sollen von der Fakultät zur Mitwirkung aufgefordert werden. Über unberücksichtigte Beteiligungswünsche entscheidet der Rektor.
- d) Zur Erteilung der Lehrbefugnis ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung ist offen.
- e) Die *venia legendi* ist erteilt, sobald der zuständige Dekan dies dem Habilitanden erklärt hat.
- f) Die Urkunde über die *venia legendi* wird dem Privatdozenten bei seiner Antrittsvorlesung feierlich ausge-

hündigt. Sie enthält eine genaue, jedoch nicht zu enge, Umschreibung des betreffenden Lehrgebietes. Spätere Erweiterungen sind durch Fakultätsbeschuß jederzeit zulässig; für Stimmberechtigung und Stimmverhältnis gilt Absatz d).

(3) Umhabilitierungen können entsprechend Abs. 2 c und d beschlossen werden. Anstelle der Habilitationsleistungen tritt eine Antrittsvorlesung.

(4) Die Fakultät teilt die vollzogene Habilitation dem Kultusminister mit.

§ 49

(1) Für die Besetzung eines Lehrstuhls wird von der Fakultät an den Kultusminister rechtzeitig ein Vorschlag eingereicht, der in der Regel drei Namen in gestufter Reihenfolge enthalten soll. Nichtordinarien der eigenen Fakultät sollen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genannt werden.

(2) Gewährt der zu besetzende Lehrstuhl die Rechte eines ordentlichen Professors in mehreren Abteilungen, so reichen die beteiligten Fakultäten einen gemeinsamen Vorschlag gemäß Abs. 1 ein.

(3) Berührt der Lehrstuhl auch die Fachgebiete anderer Abteilungen, so können diese je einen Vertreter in die Berufungskommission entsenden. Zu diesem Zweck gibt die betreffende Fakultät die Absicht der Besetzung eines Lehrstuhls im Senat bekannt und lädt alsdann diejenigen Fakultäten, deren Fachgebiete berührt werden, zur Mitwirkung ein. Lässt sie hierbei den Beteiligungswunsch einer Fakultät außer Acht, so entscheidet der Rektor über deren Beteiligung.

(4) Nichtordinarien, deren Fach zum Lehrgebiet der zu besetzenden Professur gehört, ist, soweit sie nicht in der Fakultät mitbeschließen, Gelegenheit zu geben, vor Beschlußfassung mündlich oder schriftlich Vorschläge zu machen. Auf Verlangen sind diese Vorschläge demjenigen der Fakultät beizufügen.

(5) Der Dekan legt den Vorschlag dem Rektor vor.

(6) Der Rektor bestimmt einen ordentlichen Professor aus einer nichtbeteiligten Fakultät, der nach Einsichtnahme in die Berufungsunterlagen dem Senat Bericht erstattet. Der Bericht soll sich auf alle nicht rein fachwissenschaftlichen Gesichtspunkte erstrecken, die für die Zustimmung des Senats wichtig sind. Billigt der Senat den Berufungsvorschlag, so leitet ihn der Rektor unverzüglich dem Kultusminister zu.

(7) Hat der Senat Bedenken gegen den vorgelegten Berufungsvorschlag, so geht dieser zu erneuter Beschluß-

fassung an die Fakultät zurück. Ist zwischen Senat und Fakultät kein Einvernehmen zu erzielen, so leitet der Rektor den Berufungsvorschlag zusammen mit der Stellungnahme des Senats dem Kultusminister zu.

§ 50

(1) Durch Einbeziehung aller an den Lehr- und Forschungsaufgaben der Abteilung Beteiligten, mit Ausnahme der Hilfskräfte, erweitert sich die Fakultät zur Großen Fakultät.

(2) Die Große Fakultät ist vom Dekan nach Bedarf einzuberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(3) Die Große Fakultät wird vom Dekan über bedeutsame Vorgänge in Fakultät und Senat unterrichtet.

(4) Sie nimmt Stellung

1. zu akademischen Standesangelegenheiten,
2. zu Angelegenheiten des Unterrichts, welche die Abteilung betreffen,
3. zu Angelegenheiten, die ihr von der Fakultät überwiesen werden.

(5) Stellungnahmen der Großen Fakultät haben den Charakter von Empfehlungen an die Fakultät. Auf besonderen Beschluß der Großen Fakultät werden sie mit einem Begleitbericht der Fakultät weitergeleitet.

§ 51

(1) Über das in dieser Verfassung an anderer Stelle Festgelegte hinaus arbeiten die einzelnen Fakultäten von Fall zu Fall mit anderen zusammen, um Angelegenheiten zu ordnen, die sie gemeinsam betreffen. Die Anregung kann sowohl von den betroffenen Fakultäten als auch vom Senat ausgehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, welche Fakultäten jeweils betroffen sind.

(2) Ob sie Gegenstände gemeinsamen Interesses in gemeinsamen Fakultätssitzungen oder in gemeinsamen Kommissionen behandeln wollen, ist Sache der Fakultäten.

§ 52

Für Angelegenheiten ihnen gemeinsam zugeordneter Institute bilden die Fakultäten gemeinsame Kommissionen.

VI. Der Rektor

§ 53

(1) Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Ihm steht die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung der Universität zu, soweit nicht dem Kanzler gemäß § 80 Abs. 5 die vermögensrechtliche Vertretung der Universität obliegt. Er ist Dienstvorgesetzter des Kanzlers, des Direktors der Universitätsbibliothek und der wissenschaftlichen Beamten.

(2) Der Rektor repräsentiert die Universität. Ihm gebührt die Anrede "Magnifizenz". Bei feierlichen Anlässen trägt er Amtstracht und Amtskette.

§ 54

(1) Der Rektor leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Senats und des Konvents. Er beruft die genannten Organe ein, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt diese aus. Das gleiche gilt für die vom Senat eingesetzten ständigen und besonderen Kommissionen, soweit nicht auf seinen Wunsch ausdrücklich ein anderes Mitglied des Lehrkörpers mit dem Vorsitz betraut wird.

(2) Der Rektor beruft die Verwaltungskommission ein und leitet ihre Beratungen.

(3) Der Rektor hat die Aufgabe, die Tätigkeiten von Senat und Verwaltungskommission aufeinander abzustimmen.

(4) Der Rektor führt die laufenden Geschäfte der Universität und erledigt die Angelegenheiten, für deren Behandlung ein bestimmtes Verfahren festgelegt ist. Alle anderen Angelegenheiten unterbreitet er dem Senat oder dem zuständigen Senatsausschuss. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, ist der Rektor befugt, selbständig Maßnahmen zu treffen. Er muss jedoch sobald wie möglich dem Senat berichten und erforderlichenfalls dessen Entscheidung herbeiführen.

(5) Alle an den Senat gerichteten Anträge und Mitteilungen hat der Rektor unverzüglich dem Senat vorzulegen.

§ 55

Der Rektor hat das Recht auf allseitige Information durch alle anderen akademischen Behörden und Organe.

§ 56

Der Rektor sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Universität. Er ist Hausherr auf dem Gelände und in den Gebäuden der Universität und entscheidet als solcher

über die Benutzung der Räume, soweit nicht der Leiter eines Instituts, einer Klinik oder eines Seminars zuständig ist

§ 57

Der Rektor immatrikuliert die Studenten und übt nach Maßgabe der geltenden Vorschriften die Disziplinargewalt über sie aus.

§ 58

(1) Die Amtszeit des Rektors beträgt zwei Jahre, in Ausnahmefällen ein Jahr. Sie beginnt am 15. Oktober.

(2) Der Rektor wird vom Konvent zu Beginn des vorausgehenden Sommersemesters gewählt.

(4) Zum Rektor kann jeder ordentliche Professor gewählt werden. Für die Wahl soll bestimmend sein die Eignung für das Amt ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fakultät.

(5) Einmalige Wiederwahl des amtierenden Rektors ist zulässig.

(6) Der Rektor kann nicht gleichzeitig Dekan oder Prodekan einer Fakultät sein.

§ 59

(1) Die Wahl ist geheim und schriftlich. Sie wird vom Prorektor geleitet.

(2) An der Wahl nehmen nur die beim ersten Aufruf in der Versammlung anwesenden Wahlberechtigten teil.

(3) Die Wahlzettel werden vom Prorektor und vom Kanzler gezählt und verlesen.

(4) Absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Unbeschriebene Zettel werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so wird die Wahl in gleicher Weise wiederholt.

(6) Wird auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so gelangen die beiden Professoren, die in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stichwahl. Haben mehrere Professoren die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet für die Zulassung zur Stichwahl zwischen ihnen das Los. In der Stichwahl werden nur die Wahlzettel gezählt, die auf einen der beiden Professoren lauten. Die Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Prorektor und dem Kanzler zu unterzeichnen.

(8) In der Wahlversammlung darf keine Erörterung über die zu Wählenden stattfinden.

(9) Im Anschluß an die Verkündigung des Wahlergebnisses erklärt der Gewählte, ob er die Wahl annimmt. Die Ablehnung der Wiederwahl ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Die Begrenzung des Rektorats auf ein Jahr ist gegebenenfalls von dem Gewählten bei Annahme der Wahl zu erklären.

§ 60

Die feierliche Rektoratsübergabe findet öffentlich vor der gesamten Universität statt. Der scheidende Rektor erstattet hierbei einen zusammenfassenden Rechenschaftsbericht über seine Amtszeit und übergibt dann dem neuen Rektor die Insignien seiner Würde. Der neue Rektor leistet dem scheidenden Rektor das Amtsgelöbnis nach folgendem Wortlaut

"Ich gelobe, dass ich

die Verfassung der Ruhr-Universität gegen jede Missachtung oder Verletzung verteidigen, für Freiheit von Forschung und Lehre jederzeit eintreten und in allen Amtsobliegenheiten des Rektors Billigkeit und Gerechtigkeit walten lassen werde."

§ 61

(1) Der aus dem Amt scheidende Rektor wird Prorektor. Dem Prorektor obliegt die Stellvertretung des Rektors, sofern auf die Vorgänger im Rektoramt über. Jedoch kann der Rektor bei Verhinderung des Prorektors für besondere Aufgaben einen ordentlichen Professor mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Wird der Prorektor als Professor emeritiert, so hat er das Recht, seine Tätigkeit als Prorektor bis zum Ende der Amtsperiode auszuüben. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so wird sein Stellvertreter gem. Abs. 1 Satz 3 Prorektor. Steht kein Amtsvorgänger zur Verfügung, so wird für die restliche Amtszeit ein neuer Prorektor nach den für die Rektorwahl geltenden Bestimmungen gewählt.

§ 62

(1) Wird das Rektoramt vor dem Ende der Amtszeit frei, so übernimmt, sofern die restliche Amtszeit vier Monate nicht übersteigt, der Prorektor oder gemäß § 61 Abs. 1 ein Amtsvorgänger das Rektoramt und tritt damit in die mit dem Rektoramt verbundenen Rechte und Pflichten ein. Beträgt die restliche Amtszeit mehr als vier Monate, so wird für diese Zeit unverzüglich ein neuer Rektor gewählt.

(2) Legt der Rektor sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, so wird er nicht Prorektor. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als vier Monate, so tritt dem das Rektoramt wieder übernehmenden Prorektor sein Amtsvorgänger als Prorektor zur Seite. Stehen keine Amtsvorgänger zur Verfügung, so bestimmt der nunmehrige Rektor einen ordentlichen Professor als seinen Stellvertreter.

(3) Wird der Rektor als Professor emeritiert, so hat er das Recht, seine Tätigkeit als Rektor bis zum Ende der Amtsperiode auszuüben. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch und beträgt die restliche Amtszeit weniger als vier Monate, so gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 63

In den Jahren, in denen eine Rektorwahl nicht stattfindet, erstattet der Rektor dem Konvent zu Beginn des Wintersemesters einen Tätigkeitsbericht.

VII. Der Senat

§ 64

(1) Der Senat ist, unbeschadet der Befugnisse des Konvents, das oberste Organ der Universität in allen Angelegenheiten, welche die Universität als Ganzes betreffen.

(2) Die Entscheidungen und Beschlüsse des Senats bilden die Richtlinien für die Selbstverwaltung der Universität.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 65

Der Senat ist zuständig für die Gestaltung und Entwicklung der Universität sowie für alle ihre Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Abteilungen
2. Abstimmung der Aufgaben der einzelnen Fakultäten an den übergreifenden Instituten im Sinne der §§ 52 und 88,
3. Genehmigung der Gründung neuer Institute der Universität und an der Universität,
4. Festsetzung der Dringlichkeitsfolge im Bauprogramm für Neu- und Umbauten,
5. Feststellung des Raumbedarfs sowie Regelung der Raumverteilung, soweit sie über die Zuständigkeit der Abteilungen und Institute hinausgeht,
6. Verabschiedung des Haushaltplanentwurfs,

7. Behandlung der Berufungsvorschläge gemäß § 49 Abs. 6 und 7,
8. Festsetzung der Dringlichkeitsfolge von Anträgen auf wissenschaftliche Personalstellen, besonders auf Errichtung neuer Lehrstühle,
9. Verteilung der Stellen und Mittel, die der Universität als ganzer zugewiesen werden,
10. Förderung des akademischen Nachwuchses,
11. Herausgabe des Personal- und Vorlesungsverzeichnisses,
12. Fernhaltung universitätsfremder Einflüsse, die die Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben beeinträchtigen,
13. Schlichtung von Streitfragen, die zwischen anderen akademischen Behörden und Organen entstehen.

§ 66

(1) Der Senat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem Prorektor, dem gewählten künftigen Rektor und je einem Senator aus jeder Abteilung. Hinzu kommen zwei Vertreter der Nichtordinarien.

(2) Zwei Vertreter der nichthabilitierten wissenschaftlichen Beamten werden bei Beratungen von Angelegenheiten, die diesen Kreis unmittelbar betreffen, mit beschließender Stimme zugezogen.

(3) Bei Beratung von Angelegenheiten der Studentenschaft nehmen zwei Vertreter der Studentenschaft, von denen der eine der 1. Vorsitzende des studentischen Exekutivorgans und der andere ein vom Studentenparlament auf ein Jahr gewählter Student ist, mit beschließender Stimme an den Senats-sitzungen teil. Der Rektor legt nach Anhörung der studentischen Senatsvertreter fest, welche Punkte der vorliegenden Tagesordnung Angelegenheiten der Studentenschaft betreffen. Im Zweifel entscheidet der Senat.

(4) Der Kanzler der Universität nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

§ 67

(1) Die Senatoren aus den Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Fakultäten im Laufe des ihrem Amtsantritt vorausgehenden Semesters gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 59 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Amtsdauer der Senatoren beträgt zwei Jahre. Ihr Amtsantritt erfolgt

- a) zugleich mit dem Rektor (15. Oktober) für die Abteilungen für
Evangelische Theologie
Philosophie, Pädagogik, Psychologie

Geowissenschaften und Astronomie
Praktische Medizin

- b) ein halbes Jahr später (15. April) für die Abteilungen
für
Geschichtswissenschaft
Rechtswissenschaft
Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau
Biologie
- c) ein ganzes Jahr später (15. Oktober) für die Abteilungen
für
Philologie
Wirtschaftswissenschaft
Elektrotechnik
Physik
Naturwissenschaftliche Medizin
- d) anderthalb Jahre später (15. April) für die Abteilungen
für
Katholische Theologie
Sozialwissenschaft
Mathematik
Chemie
Theoretische Medizin

§ 68

(1) Von den beiden auf zwei Jahre zu wählenden Vertretern der Nichtordinarien im Senat scheidet jedes Jahr einer aus. Sie werden in der ersten Februarhälfte gewählt und treten ihr Amt am 15. April an.

(2) Für jeden Vertreter der Nichtordinarien ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden in einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der Nichtordinarien gewählt.

§ 69

Alle Mitglieder des Senats werden in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vom Rektor auf ihr Amt verpflichtet.

§ 70

(1) Alle Mitglieder des Senats haben die Gesamtinteressen der Universität wahrzunehmen. Die Senatoren aus den Abteilungen können unbeschadet des Rechts, ihre persönliche Meinung zu äußern, in Angelegenheiten, welche die Interessen ihrer Abteilung berühren, durch Fakultätsbeschluß gebunden werden.

(2) Das Erscheinen in ordnungsmäßige anberaumten Senatsitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Bei Verhinde-

zung hat das Senatsmitglied seinen Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 71

(1) Alle Teilnehmer an Senatssitzungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Gegenstände der Beratung vertraulicher Natur sind.

(2) Das Recht der Fakultäten auf Information durch ihren Senatsvertreter über Senatsbeschlüsse und den Stand von Verhandlungen wird davon nicht berührt.

(3) Die Vertreter der Nichtordinarien, der nicht-habilitierten wissenschaftlichen Beamten und der Studentenschaft können ermächtigt werden, über Entscheidungen des Senats oder den Stand von Verhandlungen den durch sie Vertretenen Kenntnis zu geben.

§ 72

(1) Der Rektor beraumt die Sitzungen des Senats an und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Auf schriftliches Verlangen von drei Mitgliedern ist er verpflichtet, den Senat zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladungen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Rektorat abgehen.

(4) Jedes Mitglied kann bis 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluß nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass der Rektor die Beschlußfassung fordert und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.

(5) Die Beschlußfassung des Senats erfolgt in den Sitzungen. Sie kann nach dem Ermessen des Rektors in besonderen Fällen, falls nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, auch durch schriftlichen Umlauf stattfinden.

(6) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(8) Zur Überweisung eines Verhandlungsgegenstandes an den Konvent bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

(9) Bei Verhandlungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, darf der Betreffende nicht anwesend sein.

(10) Über die Verhandlungen des Senats wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Rektor und Protokollführer unterschrieben, den Mitgliedern des Senats bekanntgegeben, auf ihr Verlangen berichtet und vom Senat genehmigt. Das Protokoll muss auch die auf schriftlichem Wege gefassten Beschlüsse enthalten.

(11) Jedes Mitglied des Senats, das bei der Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen,

- a) dass seine abweichende Stimmabgabe im Protokoll festgehalten wird,
- b) dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird, das im Hauptbericht zu erwähnen ist. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, begründet und binnen einer vom Senat zu bestimmenden Frist dem Rektor übersandt werden.

(12) Jedem Mitglied muss auf Verlangen Einsicht in die Senatsakten gewährt werden.

§ 73

Der Rektor ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Senats, die nach seiner Überzeugung dessen Befugnisse überschreiten oder die Interessen der Universität verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Angelegenheit ist alsdann in der nächsten Sitzung des Senats erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.

§ 74

Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen, zur Durchführung seiner Beschlüsse und zur Mitwirkung bei akademischen Einrichtungen Kommissionen einsetzen. Er wählt die Kommissionsmitglieder und, falls der Rektor den Vorsitz nicht selbst führt, die Kommissionsvorsitzenden. Der Rektor oder in seinem Auftrag der Prorektor können an den Sitzungen aller Kommissionen teilnehmen.

§ 75

Zur Bereinigung von Differenzen zwischen Mitgliedern des Lehrkörpers kann der Senat eine Schlichtungsordnung erlassen. Das Erscheinen vor einem hiernach gebildeten Schlichtungsausschuss bleibt freigestellt.

§ 76

Der Senat hat das Recht auf allseitige Information durch alle anderen akademischen Behörden und Organe.

VIII. Der Konvent

§ 77

Dem Konvent gehören an:

1. alle Mitglieder der Fakultäten, die Emeriti mit beratender Stimme,
2. der Kanzler der Universität mit beratender Stimme,
3. fünf Vertreter der nichthabilitierten wissenschaftlichen Beamten, die in einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Versammlung gewählt werden,
4. fünf Vertreter der Studentenschaft.

§ 78

Die Aufgaben des Konvents sind:

- a) Wahl des Rektors,
- b) Beschlußfassung über Änderung der Universitätsverfassung,
- c) Behandlung von Angelegenheiten, die dem Konvent vom Senat überwiesen werden,
- d) Entgegennahme von Berichten des Rektors.

§ 79

(1) Der Rektor beruft den Konvent bei Bedarf ein sowie dann, wenn dies mindestens ein Achtel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden, zur Zuständigkeit des Konvents gehörenden Gegenstände schriftlich verlangen.

(2) Den Vorsitz im Konvent führt der Rektor.

(3) Der Konvent fasst Beschluß mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sich nicht aus den §§ 59, 94 (Wahl des Rektors, Änderung der Verfassung) etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

(4) Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so muss auf Antrag eines Mitglieds die Verhandlung vertagt und eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(5) Die Abstimmung durch Umlauf und die Abgabe von Sondervoten sind ausgeschlossen.

IX. Der Kanzler

§ 80

(1) Zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten im akademischen und im staatlichen Bereich ist dem Rektor und dem Senat ein Kanzler beigeordnet.

(2) Der Kanzler der Universität wird auf Vorschlag des Senats vom Kultusminister ernannt. Er muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Kanzler ist Leiter der Universitätsverwaltung. Ihm obliegt im Rahmen dieser Verfassung die Verwaltung der Universität einschließlich der Universitätskliniken. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich.

(4) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals der Universität.

(5) Der Kanzler vertritt die Universität in vermögensrechtlicher Hinsicht rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

(6) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts und hat die dem Sachbearbeiter des Haushalts nach den Wirtschaftsbestimmungen obliegenden Aufgaben und Befugnisse.

(7) Der Kanzler ist Stellvertreter des Bauherrn in Bezug auf alle Hochschulbauten.

(8) In wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung und des Haushalts hat der Kanzler das Einvernehmen mit der Verwaltungskommission herbeizuführen.

(9) Der Kanzler ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen Amtstracht anzulegen. Bei öffentlichem Auftreten folgt er dem Prorektor.

X. Die Verwaltungskommission

§ 81

(1) Die Verwaltungskommission besteht aus dem Rektor und vier Mitgliedern, die vom Senat aus dem Kreise der Lehrstuhlinhaber für die Dauer von vier Jahren gewählt werden und von denen jährlich eines ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen gelten nur für die restliche Zeit.

(2) Für jedes Mitglied der Verwaltungskommission ist in gleicher Weise ein Vertreter zu wählen.

(3) Der Kanzler nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 82

Die Verwaltungskommission steht dem Kanzler in allen wichtigen Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten zur Seite. Zu diesen gehören:

1. Aufstellung des Haushaltplanentwurfs,
2. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Zuweisung von Stellen und Mitteln, deren Verteilung dem Senat obliegt,

3. Stellungnahme zu den Raumprogrammen neuer Bauvorhaben.

§ 83

(1) Der Rektor beraumt die Sitzungen der Verwaltungskommission an und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Auf Verlangen des Kanzlers oder eines Mitglieds ist der Rektor verpflichtet, die Verwaltungskommission zu einer Sitzung einzuberufen. § 72 Abs. 3, 4, 5, 7 und 9 ist entsprechend anzuwenden.

XI. Das Akademische Förderungswerk

§ 84

(1) Die Verwaltung der staatlichen Studentenwohnheime, der Wirtschaftsbetriebe der Universität und der staatlichen Studienförderung obliegt dem Akademischen Förderungswerk.

(2) Das akademische Förderungswerk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, in dessen Vorstand der Senat und der Kanzler vertreten sind.

XII. Die akademische Disziplin

§ 85

Die Studenten unterliegen als akademische Bürger der akademischen Disziplin. Die Disziplinarorgane und das Verfahren werden in einer Disziplinarordnung festgelegt, die vom Senat mit Genehmigung des Kultusministers erlassen wird.

XIII. Die Universitätsbibliothek

§ 86

(1) Die Universitätsbibliothek ist eine Einrichtung der Universität.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird auf Vorschlag des Senats vom Kultusminister ernannt.

(3) Dienstvorgesetzter des Direktors der Universitätsbibliothek ist der Rektor, Vorgesetzter in Verwaltungsangelegenheiten der Kanzler.

(4) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Vorgesetzter der an der Universitätsbibliothek tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(5) Der Direktor der Universitätsbibliothek legt Vorschläge über die Einstellung und Ernennung sowie Beförderung und Höhergruppierung der Beamten des höheren Bibliotheksdienstes und der entsprechend eingestuften Angestellten dem Rektor vor.

(6) Vor allen Beschlüssen des Senats, die die Universitätsbibliothek berühren, ist dem Direktor der Universitätsbibliothek die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

§ 87

(1) Zur Pflege der Zusammenarbeit zwischen der Universitätsbibliothek und den Universitätsbehörden bestellt der Senat eine Bibliothekskommission, der auch der Direktor der Universitätsbibliothek angehört.

(2) Ihr obliegt es, alle Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern, die zu einer Koordinierung der bibliothekarischen Einrichtungen führen.

(3) In Zusammenarbeit mit den einzelnen Instituten, Kliniken und Seminaren wird bei der Universitätsbibliothek ein zentraler Katalog geführt. Für die Aufstellung erlässt die Bibliothekskommission die erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Bibliotheksordnung wird auf Vorschlag des Direktors der Universitätsbibliothek vom Senat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

XIV. Die Institute

§ 88

(1) Soweit für die Durchführung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre notwendig und zweckmäßig, werden an der Universität Institute, Kliniken und Seminare errichtet. Sie sind im Folgenden zusammenfassend "Institute" genannt. Für die Kliniken gilt zusätzlich § 91.

(2) Institute, deren Tätigkeit im Rahmen einer Abteilung der Universität liegt, werden der betreffenden Fakultät zugeordnet. Betrifft die Tätigkeit eines Institutes mehrere Abteilungen, so kann es entweder deren Fakultäten (siehe § 52) oder unmittelbar Rektor und Senat zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Institute, deren Tätigkeit im Rahmen keiner der an der Universität bestehenden Abteilungen liegt.

(3) Die Institute sind Einrichtungen der Universität. Ihre Errichtung, Teilung, Auflösung geschieht durch den Rektor der Universität auf Vorschlag der betroffenen Fakultäten, nach Befürwortung durch den Senat und Genehmigung durch den Kultusminister.

(4) In der Regel werden mehrere Fachgebiete in einem Institut zusammengefasst. Über die Zugehörigkeit eines Fachgebietes zu einem Institut entscheidet der Senat auf Vorschlag der betreffenden Abteilung.

§ 89

(1) Die Institutseinrichtungen stehen im Rahmen der Benutzungs- und Institutsordnung allen Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität zur Verfügung, deren wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereich eines Fachgebietes des Instituts fällt.

(2) Die Leitung eines Instituts liegt in den Händen eines Instituts-Direktoriums, das aus den dem Institut angehörenden ordentlichen Professoren besteht.

(3) Das Direktorium bestimmt in regelmäßigem Wechsel aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor, der den ihm vom Direktorium übertragenen Aufgabenbereich hat. Ein entpflichteter Professor kann innerhalb eines Direktoriums nicht geschäftsführender Direktor sein.

(4) Jedes Mitglied des Direktoriums ist verpflichtet, in regelmäßigem Turnus die Stellung des geschäftsführenden Direktors zu übernehmen.

(5) Bestehende Weisungsbefugnisse in fachlicher Hinsicht werden durch den Wechsel in der Geschäftsführung nicht berührt.

(6) Der innere Institutsbetrieb wird durch eine Institutsatzung geregelt, die das Direktorium aufstellt und die vom Senat zu genehmigen ist. In ihr müssen Bestimmungen enthalten sein über

- a) das Zusammentreten des Direktoriums,
- b) den regelmäßigen Wechsel der Stellung des geschäftsführenden Direktors,
- c) die Beteiligung sämtlicher im Institut selbständig wissenschaftlich Tätigen an der Beratung über die Aufstellung des Entwurfs zum Institutsetat und über die Gesamtplanung von Forschung und Lehre im Institut,
- d) die anteilmäßige finanzielle und personelle Beteiligung der im Institut selbständig wissenschaftlich Tätigen an der Erhaltung und Förderung der gemeinsamen Einrichtungen des Instituts aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und ihrem Stellenplan,
- e) die Raumaufteilung innerhalb des Instituts.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten hat der Dekan, im Fall übergreifender Institute der Rektor, auf Antrag der Parteien eine Schlichtung zu versuchen. Gegen den Schlichtungsspruch kann der Senat angerufen werden.

§ 90

(1) Der Institutsetat besteht aus den Mitteln für die im Institut selbständig Tätigen und aus den Mitteln, die dem Institut als ganzem zugewiesen werden.

(2) Für die Verwaltung eines Instituts kann beim Institut auf Vorschlag des Institutsdirektoriums ein Beamter eingesetzt werden. Mehrere Institute können eine gemeinsame Verwaltung vereinbaren.

(3) Die Leiter der Verwaltungen können nur in Übereinstimmung mit denjenigen handeln, deren Konten sie führen. Die haushaltsrechtliche Aufsicht des Kanzlers und die Verantwortung der Lehrstuhlinhaber für die Organisation der Forschung auf ihren Fachgebieten, insbesondere ihr sachliches Verfügungsrecht über die ihnen im Rahmen ihrer Berufung zugesicherten oder sonst zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel, werden von den durch den Verwaltungsbeamten ausgeübten Befugnissen nicht berührt.

§ 91

(1) Insoweit die sachlichen Erfordernisse des Klinikbetriebes es verlangen, kann von einzelnen Bestimmungen der §§ 88 - 90 abgewichen werden. Diese Abweichungen sind in einer besonderen Klinikordnung einzeln festzulegen.

(2) Die Klinikordnung muss in einer gemeinsamen Abstimmung von den drei medizinischen Fakultäten mit zwei Dritteln angenommen sein und bedarf der Genehmigung durch den Senat.

XV. Sport

§ 92

(1) Für die sportliche Betätigung aller Universitätsangehörigen und zur Ausbildung der Studenten für das Fach der Leibeserziehung besteht an der Universität ein Sportinstitut.

(2) Für das Sportinstitut werden auf Vorschlag des Senats ein oder mehrere Direktoren vom Kultusminister bestellt. Die §§ 89 und 90 finden sinngemäße Anwendung.

(3) Zur Einordnung der Tätigkeit des Instituts in die Aufgaben der Universität bestellt der Senat eine Sportkommission, der auch der geschäftsführende Direktor des Sportinstituts angehört.

XVI. Musisches Zentrum

§ 93

(1) Um den Angehörigen der Universität ausreichende Möglichkeiten zu musischer Betätigung zu geben, wird ein Musisches Zentrum errichtet. Es enthält Einrichtungen zur Pflege der Musik, der bildenden und der darstellenden Künste.

(2) Für den Ausbau und die Erhaltung der Einrichtungen sorgt eine vom Senat eingesetzte Kommission, die, abgesehen vom Vorsitzenden, der ein ordentlicher Professor sein muss, zur Hälfte aus Mitgliedern des Lehrkörpers und zur Hälfte aus von der Studentenschaft entsandten Vertretern besteht.

XVII. Änderung der Verfassung

§ 94

(1) Änderungen dieser Verfassung beschließt der Konvent. Sie bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Änderungsvorschläge müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten. Sie können eingebracht werden:

1. vom Senat, falls er es mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen hat,
2. von mindestens einem Achtel der Mitglieder des Konvents.

(3) Zur Annahme eines Änderungsvorschlags im Konvent bedarf es der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

Diese Verfassung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen folgt.²

² Eine solche Veröffentlichung hat es nie gegeben. Mit Schreiben vom 24. Mai 1965 erklärte sich Kultusminister Mikat lediglich damit einverstanden, vorläufig nach diesem Verfassungsentwurf zu verfahren. Gleichzeitig beauftragte er den Gründungsausschuss für die Universität Bochum, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt mit Schreiben des Vorsitzenden Prof. Dr. Hans Wenke vom 21. Februar 1966. Vgl. UnivA Bochum, Rektor/Rektorat 10, Nr. 158

Übergangsbestimmungen zur Einführung
der Verfassung der Universität Bochum³

1. Der erste Rektor wird von der Vollversammlung der Professoren nach dem in der Verfassung § 59 vorgesehenen Verfahren gewählt. Die Stelle des Prorektors nimmt hierbei der Vorsitzende des Gründungsausschusses ein.
2. Die Vollversammlung wählt nach dem gleichen Verfahren für die Dauer der Amtszeit des ersten gewählten Rektors aus ihrer Mitte einen Prorektor, der die ihm nach § 61 der Verfassung obliegenden Aufgaben übernimmt.
3. Der nach Ziffer 1 gewählte Rektor tritt sein Amt mit der feierlichen Eröffnung der Universität Bochum durch die Landesregierung an. Seine Amtszeit läuft bis 15.10.1967.

Bis zum Amtsantritt des gewählten Rektors nimmt der Vorsitzende des Gründungsausschusses die Rechte und Pflichten des Rektors wahr.

4. Unmittelbar nach der Rektorwahl wählen alle Abteilungen, in denen bereits drei oder mehr ordentliche Professoren ernannt sind, ihren Dekan und ihren Senator sowie für jeden einen Stellvertreter. Als ernannte Professoren der Abteilung gelten auch diejenigen, die die Rechte eines Ordinarius in der betreffenden Abteilung haben. Die anderen Abteilungen wählen Dekan und Senator, sobald der dritte ordentliche Professor ernannt ist. Auf die Wahlen findet § 40 der Verfassung sinngemäß Anwendung.
5. Die nach Ziffer 4 gewählten Dekane treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Ihre Amtszeit läuft in den Abteilungen, die aufgeführt sind in der Verfassung
 - § 41 (1) a, bis 15. Oktober 1966,
 - § 41 (1) b, bis 15. April 1966 oder 1967.

Wählt eine Abteilung ihren Dekan erst nach dem 15. April 1967, so ordnet sich dessen Amtszeit in den § 41 (1) aufgestellten Plan ein.

6. Die nach Ziffer 4 gewählten Senatoren treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Ihre Amtszeit läuft in den Abteilungen, die aufgeführt sind in der Verfassung
 - § 67 a, bis 15. Oktober 1966,
 - § 67 b, bis 15. April 1967,
 - § 67 c, bis 15. Oktober 1967,
 - § 67 d, bis 15. April 1968.

³ Mit den Übergangsbestimmungen beginnt im Original eine neue Seitenzählung. Es ist dennoch davon auszugehen, dass in der Versammlung auch hierüber entschieden wurde. Entwurf und Übergangsbestimmungen waren in der Akte zusammengeheftet und wurden gemeinsam am 12. Mai 1965 den Professoren der Universität zugestellt.

Wählt eine Abteilung ihren Senator erst nach dem 15. April 1968, so ordnet sich dessen Amtszeit in den § 67 aufgestellten Plan ein.

7. Nach der Wahl des Rektors, der Dekane und der Senatoren konstituieren sich der Senat und die Fakultäten und übernehmen die ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben.
8. Abteilungen, die noch keinen Dekan gewählt haben, werden bis dahin im Senat mit Sitz und Stimme durch einen Sprecher vertreten, dessen Amtszeit und Tätigkeit als Senator derjenigen der Dekane entspricht.
9. Vertreter der Nichtordinarien, wissenschaftlichen Beamten und Studenten werden nach Maßgabe der Verfassung in den Senat bzw. die Fakultäten entsandt, sobald die Voraussetzung für ihre Wahl gegeben ist. Ihre Amtszeiten werden so verlängert oder verkürzt - jeweils die geringere Korrektur -, daß sie zu den vorgesehenen Zeitpunkten enden.
10. Für die in Ziffer 5 und 6 nicht erwähnten gestaffelten Amtszeiten, z.B. Verwaltungskommission, wird der regelmäßige Turnus so erreicht, dass der Senat die notwendigen Verlängerungen oder Verkürzungen beschließt.
11. Die Fakultäten, die ihren Dekan gewählt haben, bilden nach Maßgabe der Verfassung ihre Berufungskommissionen. Für die übrigen Fakultäten werden vom Senat Berufungsausschüsse gebildet.
12. Der Senat legt umgehend die von der Vollversammlung verabschiedete Verfassung dem Kultusminister vor mit der Bitte um Genehmigung und um Zustimmung dazu, daß vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung einstweilen danach verfahren werde.